

## **Bedingungen zum Update- und Servicevertrag DIS**

### **1. Gegenstand und Pflichten von DIS:**

Durch den vorliegenden Vertrag verpflichtet sich DIS, die Software TX-Archiv (früher TAK-Archiv) zu warten und den Benutzer zu unterstützen. DIS kann für die Betreuung auch einen lokalen Partner beauftragen.

Der Kunde hat Anspruch auf die jeweils neueste Version des Programms TX-Archiv (früher TAK-Archiv). DIS wird den Kunden über die Verfügbarkeit neuer Versionen jeweils in Kenntnis setzen. Die Lieferung einer neuen Version erfolgt elektronisch oder auf Datenträger. Die Installation einer neuen Version erfolgt durch den Kunden. Eventuell hierfür notwendige telefonische Unterstützung ist Bestandteil dieses Vertrags.

**Beauftragter Partner:** Doll + Leiber GmbH, D-86415 Mering

#### **Garantie:**

DIS verpflichtet sich, dem Kunden

- telefonische Unterstützung von Montag bis Donnerstag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr, sowie Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr auf einfachem Anruf zu leisten. DIS teilt dazu eine Hotlinenummer mit.
- die Möglichkeit zum Download der jeweils neuesten Version des Programms zu bieten

### **2. Pflichten des Benutzers:**

Der Kunde benennt eine Person als einzigen Ansprechpartner von DIS. Nur diese Person ist berechtigt, DIS zu konsultieren.

Die benannte Person wird den Computer, auf dem TX-Archiv (früher TAK-Archiv) installiert ist, ggf. zur Fernwartung frei schalten und dem Betreuer von DIS zur Verfügung stellen. Im Fall des Ausscheidens oder Abwesens der benannten Ansprechpartners, wird eine Ersatzperson rechtzeitig benannt.

Der Kunde verpflichtet sich, die jeweils neueste Version von TX-Archiv (früher TAK-Archiv) zu installieren und zu verwenden.

Der Kunde verpflichtet sich, das Programm gemäß dem Benutzerhandbuch zu verwenden, das schriftlich oder als Datei übermittelt wurde, bzw. gemäß den mündlichen Anleitungen einer von DIS beauftragten Person oder eines von DIS eingesetzten Partners.

Der Benutzer muss alle sinnvollen Vorkehrungen zum Schutz der Installation gegen die Auswirkungen von Stromausfällen treffen und für eine regelmäßige und zuverlässige Datensicherung sorgen.

### **3. Inkrafttreten:**

Der Vertrag wird wirksam am Tag des Eingangs des unterzeichneten Vertrags, bzw. der Bestätigung durch DIS oder dem beauftragten Partner.

Verpflichtungen der DIS aus dem Vertrag gelten erst ab Zahlungseingang der ersten Wartungsgebühr.

### **4. Vertragsdauer:**

Der Vertrag wird auf eine Dauer von mindestens 12 Monaten geschlossen, und kann erstmals zum Ende des im 12. Monat laufenden Kalenderjahres gekündigt werden. Er verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht entsprechend des folgenden Abschnitts gekündigt wird.

## **5. Beendigung:**

Der Vertrag kann beendet werden:

Durch eine der Parteien mittels Einschreibebrief adressiert an die andere Vertragspartei spätestens drei Monate vor dem Ablaufdatum.

Seitens DIS fristlos und ohne Vorankündigung in folgenden Fällen:

Wenn die Wartungsgebühr nicht bis spätestens zum Fälligkeitstermin bezahlt wird.

Wenn das Programm TX-Archiv (früher TAK-Archiv) nicht bestimmungsgemäß verwendet wird.

Bei Programmänderungen (auch Datenbankänderungen) durch eine Person, die nicht DIS oder dem beauftragten Partner angehört.

In Fällen von dauerhafter Unmöglichkeit der Erfüllung durch höhere Gewalt.

Im Falle der fristlosen Beendigung des Vertrags verbleiben die bereits im voraus gezahlten Gebühren bei DIS oder dem beauftragten Partner.

## **6. Ausschlüsse:**

Garantie und Leistungsverpflichtung wird ausgeschlossen, wenn

- das Programm TX-Archiv (früher TAK-Archiv) Gegenstand von Änderungen oder Anpassungen außerhalb des Verantwortungsbereichs von DIS war
- die Funktionsstörungen aufgrund von unsachgemäßer Benutzung oder Böswilligkeit hervorgerufen wurden
- der Kunde Bestimmungen dieses Vertrags missachtet hat
- der Vertrag beendet oder unterbrochen wurde

Der Vertrag umfasst allein das Programm TX-Archiv (früher TAK-Archiv) und keine sonstigen Programme oder benutzte Materialien.

Der Vertrag umfasst keinen Vor-Ort-Support.

## **7. Rechtliche Auseinandersetzungen und Gerichtsstand:**

In allen Konfliktfällen werden die Parteien eine gütliche Lösung im Rahmen dieses Vertrags suchen. Im Falle von gerichtlichen Auseinandersetzungen gilt allein das für den Sitz von DIS zuständige Gericht als Gerichtsstand.

## **8. Wartungsgebühr:**

Die vereinbarte Wartungsgebühr ist jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres sofort nach Zugang der Rechnung fällig.

Rechnungsstellung erfolgt durch den beauftragten Partner von DIS:

**Doll + Leiber GmbH, Hartwaldstr. 13, 86415 Mering**

Die Zahlung ist an diesen Partner zu leisten, der dafür sorgt, dass die Wartungsgebühr unmittelbar an DIS weiter geleitet wird.